

## **Fachprüfungsordnung für den**

### **Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“**

#### **der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6	Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7	Prüfungstermine	4
§ 8	Unterrichts-/Prüfungssprache	4
§ 9	Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 10	Masterarbeit	5
§ 11	Wiederholung von Prüfungen	6
§ 12	Übergangsbestimmungen	6
§ 13	Inkrafttreten	6

#### **Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

## **§ 1**

### **Grundsatz, Hochschulgrad** (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Arts“ – Abkürzung: „M.A.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit** (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium, wenngleich unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Teilzeitstudium möglich ist. Näheres regelt § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen** (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zum Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ kann nur zugelassen werden,

1. wer die Bachelorprüfung in einem affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(3) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 140 ECTS-Punkte vorweisen. Der

Nachweis des abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums ist bis spätestens zum 31. Oktober zu erbringen.

#### **§ 4**

##### **Anwesenheitspflicht**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende oder den Studierenden in der Regel per E-Mail an die Dozentin beziehungsweise den Dozenten anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung**

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ folgende Formate möglich. Die konkrete alternative Prüfungsleistung, die in einem Modul zu erbringen ist, und deren Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentati-on der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zu-künftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvor-gabe verzichtet werden.
- Eine Präsentation ist eine bildliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte mit in der Regel münd-licher Kurzkomentierung. Durch die Elemente Bild, Text und Struktur sind komplexe Inhalte übersichtlich und schnell aufnehmbar präsentierbar. In Präsentationen ist der erarbeitete Sach-verhalt auf Hauptaussagen herunterzubrechen und diese durch Titel und Inhalte (deren Größe, Anordnung und Art (Text, Grafik, Foto, ...) in einem aussagekräftigen Darstellungskonzept umzu-setzen. Eine Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimoda-les Vermittlungskonzept (Präsentationssoftware und/oder Poster und/oder Tutorial und/oder Handout und/oder Thesenpapier und/oder ähnliches).

## **§ 7**

### **Prüfungstermine**

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fach-studienordnung).

## **§ 8**

### **Unterrichts-/Prüfungssprache**

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Lehrveranstaltungen können statt in Deutsch auch in Englisch abgehalten werden. Dies gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen. Hierfür bedarf es der Zustimmung der\*s Lehrenden sowie der\*s Modulverantwortlichen.

## **§ 9**

### **Benotung von Modulen, Gesamtbewertung** (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Wissenschaft Soziale Arbeit“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Masterarbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 15 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Masterarbeit 20 ECTS-Punkte vergeben.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungen** (§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Wissenschaft Soziale Arbeit“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 19. Juli 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2016, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2023.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*